

Dortmunder Bekanntmachungen

Nr. 1 – 82. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 9. Januar 2026

Inhalt Seite

Tagesordnungen

In der 3. KW 2026 finden keine Sitzungen statt.
Nachrichtlich Tagesordnung aus der
2. KW 2026:

Inklusionsbeirat (nicht öffentlich) 2
Mittwoch, 07.01.2026, 16–19 Uhr
Saal Hanse, Rathaus, Friedensplatz 1,
44135 Dortmund

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Eröffnung eines 2
Konsultationsverfahrens zum Entwurf der
Satzung der Stadt Dortmund über die Erhe-
bung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebens-
mittelüberwachung / Fleischhygiene außer-
halb von Großbetrieben

+ Anhang A 3

+ Anhang B – Synopse Fleischhygiene- 9
gebührensatzung

+ Erläuterungen und Gebührenkalkulation 19
Gewässerausbau gemäß § 68 WHG – Ab- 31
kopplung des Erlenbach-Oberlaufes von
der Mischwasserkanalisation in Dortmund-
Schüren

Genossenschaftsversammlung 2026 der 31
Jagdgenossenschaft Dortmund-Derne
am 6.2.2026

Nachfolgeregelung, hier: Bezirksvertre- 32
tung Dortmund-Brackel

Inhalt Seite

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungs-
zentrum**

Vergabe U-Vertrag Schutzplanken 32
2025–2026, Gewerk: Straßenbauarbeiten,
Verkehrstechnik, 2 Lose

Ausschreibung „Full-Service-Agentur 33
Dortmunder Bildungsportal“

Ausschreibung „Generalplanung Neubau 33
Feuer- und Rettungswache 9, F157/25“

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Marketing + Kommunikation, Betenstraße 19,
44137 Dortmund, Telefon: 0231 50-26287, 0231 50-25661, 0231 50-24873 • Telefax: 0231 50-26290 • E-
Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: www.dortmund.de – Erschei-
nungsweise: freitags – kostenlos • Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Fachbereich Marketing + Kom-
munikation, 3. Etage, Zimmer 3.3, Betenstraße 19, 44137 Dortmund – Öffnungszeiten: montags bis
mittwochs 8 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 3. KW 2026
finden keine Sitzungen statt.

Nachrichtlich Tagesordnung aus der 2. KW
2026:

Inklusionsbeirat
Mittwoch, 07.01.2026, 16–19 Uhr
Saal Hanse, Rathaus, Friedensplatz 1,
44135 Dortmund

Tagesordnung
der nicht öffentlichen Sitzung:

1. **Regularien**
 - 1.1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2. Benennung eines Beiratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - 1.3. Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
 - 1.4. Feststellung der Tagesordnung
 - 1.5. Genehmigung der Niederschrift über die 23. Sitzung des Inklusionsbeirates am 19.11.2025
2. **Bericht aus dem Vorstand**
3. **Masterplan „Kommunale Sicherheit 2.0“
– Dialog zu den Maßnahmen**

Vorsitz

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags

8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 12 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Eröffnung eines Konsultationsverfahrens zum Entwurf der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden derzeit gemäß der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben (Fleischhygienegebührensatzung) vom 27.02.2025 erhoben.

Aufgrund der stark rückläufigen Entwicklung der Schlachtzahlen der letzten Jahre in Dortmund kann an der bisherigen Form der Gebührenberechnung auf Grundlage von Vorjahreswerten nicht länger festgehalten werden. Im Rahmen der Neuberechnung anhand von Planwerten ist es angezeigt, durch die Einführung einer degressiven Gebührenstaffelung eine möglichst hohe Gerechtigkeit der Gebührenbelastung nach Kostenverursachung zu erreichen und Anreize für Effizienzsteigerungen in den Betriebsabläufen der Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen.

Weiterhin haben die allgemeine Kostenentwicklung, insbesondere die Entwicklung der Personalkosten, seit Erlass der derzeit gültigen

Satzung dazu geführt, dass die dort festgesetzten Gebührensätze nicht mehr kostendeckend sind. Der Rat der Stadt beabsichtigt deshalb, eine neue Fleischhygienegebührensatzung zu erlassen. Ferner sind aus den genannten Gründen auch rechtsformelle Anpassungen vorzunehmen.

Artikel 85 der Verordnung (EU) 2017/625 schreibt vor der Beschlussfassung ein Konsultationsverfahren vor. Im Rahmen des hiermit eröffneten Konsultationsverfahrens haben Unternehmen und Interessenvertreter nun die Gelegenheit, Anregungen oder Bedenken gegen die neue Fleischhygienegebührensatzung in ihrer Entwurfsfassung schriftlich dem Ordnungsamt, Abteilung für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, 44122 Dortmund, bis zum **25.01.2026** mitzuteilen.

Zur Gewährleistung der Transparenz im Sinne des Artikels 85 der VO 2017/625 stehen der Öffentlichkeit im Anhang folgende Unterlagen zur Verfügung:

Anhang A:
Entwurf der Fleischhygienegebührensatzung

Anhang B:
Synopsis, Gebührenkalkulation und Erläuterungen

In der Synopse des Anhangs B wird die Fleischhygienegebührensatzung vom 27.02.2025 dem aktuellen Entwurf gegenübergestellt. Die einzelnen Änderungen werden in der Spalte „Bemerkungen“ kommentiert und nach der Gegenüberstellung ausführlich erläutert.

Die Unterlagen werden parallel auf der Internetpräsenz des Ordnungsamtes veröffentlicht und sind unter der folgenden Adresse abrufbar:

<https://www.dortmund.de/rathaus/verwaltung/ordnungsamt/veterinaerwesen/>

Dortmund, den 18. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Norbert D a h m e n
Stadtrat

– E N T W U R F –

Anhang A

Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom -----

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/ 2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/ 119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr.

854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) – VO 2017/625, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) und des § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am ----- die folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVw-GebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 490/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7, 6.4.3.1, 6.4.3.2 und 6.4.3.4 der AVwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres höchstens 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg,
- 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
- 40 Stück Rotwild,
- 100 ausgewachsene Wildschweine,
- 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
- 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

- (2) Hausschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen außerhalb eines zugelassenen Schlachtbetriebs, wobei das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesitzers für den privaten Eigenverbrauch bestimmt ist.

§ 3

Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt in gewerblichen Kleinbetrieben

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier			
	1-35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €
Rinder	25,37	20,30	16,49	12,69
Jungrinder	25,37	20,30	16,49	12,69
Einhufer	49,39	39,51	32,10	24,69
Schweine, Schlachtgewicht < 25 kg	21,23	16,99	13,80	10,62
Schweine, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	21,23	16,99	13,80	10,62
Schafe / Ziegen, Schlachtgewicht < 12 kg	14,73	11,78	9,57	5,12
Schafe / Ziegen, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	18,09	15,71	12,76	6,95
Haarwild	15,74	12,75	10,36	7,97

- (2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen 18 und 7 Uhr sowie an Samstagen nach 15 Uhr

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier			
	1-35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €
Rinder	38,05	32,48	26,39	20,30
Jungrinder	38,05	32,48	26,39	20,30
Einhufer	74,06	63,21	51,36	39,51
Schweine, Schlachtgewicht < 25 kg	31,84	27,18	22,08	16,99
Schweine, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	31,84	27,18	22,08	16,99
Schafe / Ziegen, Schlachtgewicht < 12 kg	22,09	18,85	15,32	11,78
Schafe / Ziegen, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	29,49	25,14	20,42	15,71
Haarwild	23,14	20,41	16,58	12,75

- b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier			
	1-35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 und mehr Tiere
	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €
Rinder	39,11	33,49	27,21	20,93
Jungrinder	39,11	33,49	27,21	20,93
Einhufer	76,12	65,19	52,97	40,74
Schweine, Schlachtgewicht < 25 kg	32,73	28,03	22,77	17,52

Schweine, Schlachtge- wicht $\geq$ 25 kg	32,73	28,03	22,77	17,52
Schafe / Zie- gen, Schlachtge- wicht $<$ 12 kg	22,70	19,44	15,80	12,15
Schafe / Zie- gen, Schlachtge- wicht $\geq$ 12 kg	30,31	25,92	21,06	16,20
Haarwild	23,74	21,04	17,10	13,15

- (3) Bei Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 6.4.2.7.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch

1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 20,72 € je angefangene Viertelstunde und
2. eine amtliche Fachassistentin / einen amtlichen Fachassistenten 14,30 € je angefangene Viertelstunde.

Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

- (4) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 1 oder 2 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tieranzahl der

jeweils niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der dort genannten Gebühr ergibt.

- (5) Die Zuordnung zu einer Schlachtzahlstaffel für Amtshandlungen nach Abs. 1 und 2 erfolgt für sämtliche Tiere einer Tierart je Schlachttag ohne Unterscheidung nach Alter und Schlachtgewicht innerhalb einer Art.
- (6) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden auch dann erhoben, wenn nur die Schlachttieruntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung (z. B. bei Notschlachtungen) ausgeführt wird.

§ 4

Hausschlachtungen

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden abweichend von Tarifstelle 6.4.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebührensätze erhoben.

§ 5

Gebühr für Trichinenuntersuchungen

- (1) In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischbeschau bereits enthalten.
- (2) Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischbeschau unterliegen (z. B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt und eine von der Tarifstelle 6.4.3.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW abweichende Gebühr erhoben. Die Gebühr

einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt

für das 1. Untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier
85,76 €	17,94 €.

- (3) Sofern die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrichtung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme 6,85 €.

§ 6

Gebühren für BSE-Untersuchungen

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4 wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine von der Tarifstelle 6.4.3.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW abweichende Gebühr erhoben, und zwar

- a) für die Entnahme der Probe(n)

Für die erste Probe	und für jede weitere Probe
16,89 €	12,61 €

- b) für einen außerplanmäßigen amtlichen Probentransport zur Untersuchungseinrichtung 117,81 €

- c) sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €.

- (2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.

§ 7

Gebühr für die Überwachung von Fleischzerlegungsbetrieben

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 6.4.2.7.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben.

- (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch

1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 20,72 € je angefangene Viertelstunde und
2. eine amtliche Fachassistentin / einen amtlichen Fachassistenten 14,30 € je angefangene Viertelstunde.

- (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 6.4.2.7.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch

1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 20,72 € je angefangene Viertelstunde und
2. eine amtliche Fachassistentin / einen amtlichen Fachassistenten 14,30 € je angefangene Viertelstunde.

(3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 27.02.2025 außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außerkrafttreten vorgenommen worden sind.

– E N T W U R F –

Anhang B

Bisherige Satzung	Neue Satzung (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
§ 1 Gebührentatbestand und Gebührensschuldner (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 490/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben. (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen. § 2 Begriffsbestimmungen (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres höchstens 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten - 20 Pferden oder anderen Einhufern,	§ 1 Gebührentatbestand und Gebührensschuldner (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 490/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7, <u>6.4.3.1</u>, <u>6.4.3.2</u> und <u>6.4.3.4</u> der AVwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben. (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen. § 2 Begriffsbestimmungen (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres höchstens 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten - 20 Pferden oder anderen Einhufern,	§ 1 wird wie folgt geändert: zu Abs. 1: Angabe weiterer Tarifstellen, für die in der Satzung kostendeckende Gebühren festgelegt werden. § 2 wird wie folgt geändert:

- 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, - 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg, - 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg, - 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg, - 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg, - 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg, - 40 Stück Rotwild, - 100 ausgewachsene Wildschweine, - 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine, - 200 Stück Reh- oder Muffelwild. (2) Einzeltierschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Tag und gewerblicher oder sonstiger Schlachtstätte. § 3 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten einschließlich Einzeltierschlachtungen	- 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg, - 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg, - 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg, - 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg, - 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg, - 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg, - 40 Stück Rotwild, - 100 ausgewachsene Wildschweine, - 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine, - 200 Stück Reh- oder Muffelwild. (2) <u>Hausschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen außerhalb eines zugelassenen Schlachtbetriebs, wobei das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesitzers für den privaten Eigenverbrauch bestimmt ist.</u> § 3 <u>Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben</u> (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt in gewerblichen Kleinbetrieben	Zu Abs. 2: Anpassung der Begriffsdefinition aufgrund des separaten Regelungsbedarfs für Hausschlachtungen (eigene TSt. 6.4.3.1 AVw-GebO NRW). § 3 wird wie folgt geändert: Anpassung der Überschrift und des Textes aufgrund der Ausklammerung der Hausschlachtungen zu Abs. 1:
--	--	---

Tierart	Gebühr in €		Tierart	<u>Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier</u>				Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation) und Wiedereinführung einer degressiven Staffelung zur gerechteren Kostenverteilung auf unterschiedlich strukturierte Betriebe und Anreizsetzung für Effizienzsteigerungen in den Betriebsabläufen
Je Rind	31,48			<u>1-35 Tiere</u>	<u>36 bis 64 Tiere</u>	<u>65 bis 119 Tiere</u>	<u>120 und mehr Tiere</u>	
Je Jungrind	31,18			<u>Ge- bühr in €</u>	<u>Ge- bühr in €</u>	<u>Ge- bühr in €</u>	<u>Ge- bühr in €</u>	
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	8,26		Rinder	<u>25,37</u>	<u>20,30</u>	<u>16,49</u>	<u>12,69</u>	
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	10,95		Jung- rinder	<u>25,37</u>	<u>20,30</u>	<u>16,49</u>	<u>12,69</u>	
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	25,41		Einhufer	<u>49,39</u>	<u>39,51</u>	<u>32,10</u>	<u>24,69</u>	
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	25,41		Schwein- e, Schlacht- gewicht < 25 kg	<u>21,23</u>	<u>16,99</u>	<u>13,80</u>	<u>10,62</u>	
Je Einhufer	66,58		Schwein- e, Schlacht- gewicht ≥ 25 kg	<u>21,23</u>	<u>16,99</u>	<u>13,80</u>	<u>10,62</u>	
Je Haarwild	18,10		Schafe / Ziegen, Schlacht- gewicht < 12 kg	<u>14,73</u>	<u>11,78</u>	<u>9,57</u>	<u>5,12</u>	
			Schafe / Ziegen, Schlacht- gewicht ≥ 12 kg	<u>18,09</u>	<u>15,71</u>	<u>12,76</u>	<u>6,95</u>	
			Haar- wild	<u>15,74</u>	<u>12,75</u>	<u>10,36</u>	<u>7,97</u>	
								zu Abs. 2:

(2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben: a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen 18 und 7 Uhr sowie an Samstagen nach 15 Uhr	(2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben: a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen 18 und 7 Uhr sowie an Samstagen nach 15 Uhr	Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation) und Wiedereinführung einer degressiven Staffelform zur gerechteren Kostenverteilung auf unterschiedlich strukturierte Betriebe und Anreizsetzung für Effizienzsteigerungen in den Betriebsabläufen
Tierart	Tierart	<u>Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier</u>
Je Rind	Gebühr in €	
Je Jungrind	46,14	
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	45,85	
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	12,18	
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	16,17	
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	37,68	
Je Einhufer	37,68	
Je Haarwild	95,14	
	26,19	

b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen		b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen					Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation) und Wiedereinführung einer degressiven Staffelung zur gerechteren Kostenverteilung auf unterschiedlich strukturierte Betriebe und Anreizsetzung für Effizienzsteigerungen in den Betriebsabläufen
Tierart	Gebühr in €	Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier				
Je Rind	47,36		<u>1-35 Tiere</u>	<u>36 bis 64 Tiere</u>	<u>65 bis 119 Tiere</u>	<u>120 und mehr Tiere</u>	
Je Jungrind	47,07		<u>Ge- bühr in €</u>	<u>Ge- bühr in €</u>	<u>Ge- bühr in €</u>	<u>Ge- bühr in €</u>	
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	12,51	Rinder	<u>39,11</u>	<u>33,49</u>	<u>27,21</u>	<u>20,93</u>	
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	16,61	Jungrinder	<u>39,11</u>	<u>33,49</u>	<u>27,21</u>	<u>20,93</u>	
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	38,71	Einhufer	<u>76,12</u>	<u>65,19</u>	<u>52,97</u>	<u>40,74</u>	
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	38,71	Schweine, Schlachtgewicht < 25 kg	<u>32,73</u>	<u>28,03</u>	<u>22,77</u>	<u>17,52</u>	
Je Einhufer	97,52	Schweine, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	<u>32,73</u>	<u>28,03</u>	<u>22,77</u>	<u>17,52</u>	
Je Haarwild	26,87	Schafe / Ziegen, Schlachtgewicht < 12 kg	<u>22,70</u>	<u>19,44</u>	<u>15,80</u>	<u>12,15</u>	
		Schafe / Ziegen, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	<u>30,31</u>	<u>25,92</u>	<u>21,06</u>	<u>16,20</u>	
		Haarwild	<u>23,74</u>	<u>21,04</u>	<u>17,10</u>	<u>13,15</u>	
(3) Bei Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 6.4.2.7.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1		(3) Bei Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 6.4.2.7.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1 über den dort genannten Gebühren liegen.					zu Abs. 3:

über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch 1. eine amtliche Tierärztin/ einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und 2. eine amtliche Fachassistentin/ einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.	Diese beträgt bei Amtshandlungen durch 1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 20,72 € je angefangene Viertelstunde und 2. eine amtliche Fachassistentin / einen amtlichen Fachassistenten 14,30 € je angefangene Viertelstunde. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit. (4) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 1 oder 2 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tieranzahl der jeweils niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der dort genannten Gebühr ergibt. (5) Die Zuordnung zu einer Schlachtzahlstaffel für Amtshandlungen nach Abs. 1 und 2 erfolgt für sämtliche Tiere einer Tierart je Schlachttag ohne Unterscheidung nach Alter und Schlachtgewicht innerhalb einer Art.	Gebührenanpassung aufgrund des RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.04.2025 zu Abs. 4: Durch den neuen Abs. 4 wird eine degressionsbedingte, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bei der Gebührenerhebung verhindert (vgl. Beschluss OVG Münster vom 25.04.2005, Az.: 9 A 1634/03) zu Abs. 5: Ergänzende Regelung zu den Absätzen 1 und 2, da dort teilweise für eine Tierart mehrere Gebührentatbestände normiert sind (Regelung erforderlich laut
--	---	--

§ 4 Gebühr für Trichinenuntersuchungen (1) In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischbeschau bereits enthalten. (2) Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischbeschau unterliegen (z.B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt. Die Gebühr einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt <table><tr><td>für das 1. untersuchungspflichtige Tier</td><td>und für jedes weitere Tier</td></tr><tr><td>81,02 €</td><td>16,58 €.</td></tr></table>	für das 1. untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier	81,02 €	16,58 €.	(6) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden auch dann erhoben, wenn nur die Schlachtieruntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung (z.B. bei Notschlachtungen) ausgeführt wird. § 4 <u>Hausschlachtungen</u> <u>Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden abweichend von Tarifstelle 6.4.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebührensätze erhoben.</u> § 5 Gebühr für Trichinenuntersuchungen (1) In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischbeschau bereits enthalten. (2) Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischbeschau unterliegen (z. B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt <u>und eine von der Tarifstelle 6.4.3.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW abweichende Gebühr erhoben</u>. Die Gebühr einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt <table><tr><td>für das 1. Untersuchungspflichtige Tier</td><td>und für jedes weitere Tier</td></tr><tr><td>85,76 €</td><td>17,94 €.</td></tr></table>	für das 1. Untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier	85,76 €	17,94 €.	Urteil des OVG Münster vom 08.11.2013, Az.: 17 A 549/12) Zu Abs. 6: Klarstellende Regelung Neuer § 4 wird eingefügt Eigenständiger Regelungsbedarf für Hausschlachtungen gem. TSt. 6.4.3.1 AVwGebO NRW Aus § 4 wird § 5 mit folgenden Anpassungen: zu Abs. 2: Hinweis auf die Tarifstelle, von der abgewichen wird. Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation). zu Abs. 3:
für das 1. untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier									
81,02 €	16,58 €.									
für das 1. Untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier									
85,76 €	17,94 €.									

(3) Sofern die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrichtung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme 6,58 €. § 5 Gebühren für BSE-Untersuchungen (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4 wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine Gebühr erhoben, und zwar a) für die Entnahme der Probe(n) <table><tr><td>Für die erste Probe</td><td>und für jede weitere Probe</td></tr><tr><td>18,40 €</td><td>13,73 €</td></tr></table> b) für einen außerplanmäßigen amtlichen Proben transport zur Untersuchungseinrichtung 113,05 € c) sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €. (2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.	Für die erste Probe	und für jede weitere Probe	18,40 €	13,73 €	(3) Sofern die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrichtung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme 6,85 €. § 6 Gebühren für BSE-Untersuchungen (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4 wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) <u>eine von der Tarifstelle 6.4.3.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVw-GebO NRW abweichende Gebühr</u> erhoben, und zwar a) für die Entnahme der Probe(n) <table><tr><td>Für die erste Probe</td><td>und für jede weitere Probe</td></tr><tr><td>16,89 €</td><td>12,61 €</td></tr></table> b) für einen außerplanmäßigen amtlichen Proben transport zur Untersuchungseinrichtung 117,81 € c) sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €. (2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.	Für die erste Probe	und für jede weitere Probe	16,89 €	12,61 €	Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation). Aus § 5 wird § 6 mit folgenden Anpassungen: zu Abs. 1: Hinweis auf die Tarifstelle, von der abgewichen wird. Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation). Aus § 6 wird
Für die erste Probe	und für jede weitere Probe									
18,40 €	13,73 €									
Für die erste Probe	und für jede weitere Probe									
16,89 €	12,61 €									

§ 6 Gebühr für die Überwachung von Fleischzerlegungsbetrieben (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 6.4.2.7.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben. (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch 1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und 2. eine amtliche Fachassistentin / einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde. (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.	§ 7 Gebühr für die Überwachung von Fleischzerlegungsbetrieben (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 6.4.2.7.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben. (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch 1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 20,72 € je angefangene Viertelstunde und 2. eine amtliche Fachassistentin / einen amtlichen Fachassistenten 14,30 € je angefangene Viertelstunde. (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.	§ 7 mit folgenden Anpassungen: zu Abs. 2: Gebührenanpassung aufgrund des RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.04.2025
§ 7 Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 6.4.2.7.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben.	§ 8 Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 6.4.2.7.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben.	Aus § 7 wird § 8 mit folgenden Anpassungen: zu Abs. 2:

(2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch 1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und 2. eine amtliche Fachassistentin / einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde. (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit. § 8 Schlussbestimmungen Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 16.12.2022 außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außerkrafttreten vorgenommen worden sind.	(2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch 1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 20,72 € je angefangene Viertelstunde und 2. eine amtliche Fachassistentin / einen amtlichen Fachassistenten 14,30 € je angefangene Viertelstunde. (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit. § 9 Schlussbestimmungen Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 27.02.2025 außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außerkrafttreten vorgenommen worden sind.	Gebührenanpassung aufgrund des RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.04.2025 Aus § 8 wird § 9 mit folgenden Anpassungen: Aufhebung der aktuellen Gebührensatzung
--	--	---

Erläuterungen und Gebührenkalkulation

Aufstellung nach Art. 85 VO (EU) 2017/625 – Transparenz

Die Stadt Dortmund als zuständige Behörde erhebt für die Durchführung von Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene Gebühren nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/ 625. Festgesetzt werden diese Gebühren in der aktuellen Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben. Die maßgeblichen Gebühren werden aufgrund von Kosten, die während eines bestimmten Zeitraums getragen werden, sowie auf Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen Kontrolle festgesetzt. Somit wendet die Stadt Dortmund eine Mischrechnung nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) VO (EU) 2017/625 an. Die Gebührenhöhen für die Unternehmerkategorien und die Kategorien der amtlichen Kontrollen sowie die Aufschlüsselung der Kosten gem. Art. 81 VO (EU) 2017/625 ergeben sich aus der nachfolgenden Kalkulation.

Gebühren nach § 3 Abs. 1:

Sämtliche Ist-Kosten im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Dortmund sind den vergangenen Jahren ausschließlich für die beiden Gebührentatbestände „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ und „Haarwild“ angefallen.

Eine aktuelle Revision der bisher verwendeten Kalkulationsgrundlage (Ist-Kosten des gesamten abgelaufenen Geschäftsjahres zuzüglich absehbarer Kostensteigerungen verteilt auf die Schlachtzahlen des zurückliegenden Zeitraumes) hat gezeigt, dass diese insbesondere für den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ aufgrund stark sinkender Schlachtzahlen in den letzten Jahren (2023: 5.145 Schlachttiere, 2024: 3.498 Schlachttiere, 1. Halbjahr 2025: 923 Schlachttiere) und eines stabil hohen Fixkostenanteils zu keiner Kostendeckung der erhobenen Gebühren mehr führt.

Die Gründe für die stark sinkenden Schlachtzahlen in der jüngeren Vergangenheit wurden im aktuellen Dialog mit den Dortmunder Wirtschaftsbeteiligten eruiert und sind vielschichtig (Hohe Einkaufspreise für Schlachttiere u. a. aufgrund von tierseuchenbedingter Angebotsverknappung, günstige Preise für Frischfleisch aus dem EU-Ausland, zu pauschalierte Gebührenerhebung, verminderte Kapazitäten bedingt durch personelle Wechsel, geändertes Verbraucherverhalten).

Aus dem Dialog mit den Wirtschaftsbeteiligten ergaben sich jedoch belastbare Hinweise, dass die Schlachtzahlen im Geschäftsjahr 2026 insbesondere aufgrund einer günstigen Marktpreisentwicklung und der Erholung des inländischen Tierbestandes wieder signifikant steigen werden. Bereits im September 2025 konnte diese Annahme bestätigend ein starker Anstieg der Lamm-/Schafschlachtungen festgestellt werden. Dieser Trend soll sich nach Auskunft der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten schon ab sofort verstetigen.

Die Gebührenkalkulation für das Geschäftsjahr 2026 erfolgt deshalb abweichend von der bisherigen Berechnungsweise auf Basis der Plan-Kosten für die in diesem Zeitraum erwarteten Amtshandlungen. Nach aktueller Prognose ist im Geschäftsjahr 2026 insgesamt von ca. 8.100 Untersuchungen betreffend den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ und 15 Untersuchungen betreffend den Gebührentatbestand „Haarwild“ (Anzahl aus 2024, in den letzten Jahren konstant) auszugehen. Amtshandlungen für den Gebührentatbestand „Haarwild“ wurden in den vergangenen Jahren ausschließlich durch amtliche Tierärzt*innen (aTA) vorgenommen. Dies ist auch im Geschäftsjahr 2026 zu erwarten. Für den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ sind regelmäßig amtliche Fachassistent*innen (aFA) und aTA tätig. Die Beschäftigtengruppen vertreten sich nach vorliegenden Erfahrungswerten betriebsübergreifend zu ca. 15% bei der Durchführung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen.

Um eine möglichst hohe Gerechtigkeit der Gebührenbelastung zu erreichen und Anreize für Effizienzsteigerungen in den Betriebsabläufen der Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen, wird eine degressive Staffelung der Gebühren für die einzelnen Gebührentatbestände eingeführt. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass grundsätzlich weniger (Fix-)Kosten pro Tier entstehen je mehr Tiere an einem Tag in einem Betrieb untersucht werden. Die Staffelung erfolgt sachbezogen analog zu der Staffelung nach § 8 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung, da ein Teil des eingesetzten Personals (aFA) entsprechend vergütet wird. Die Plan-Kosten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ im Geschäftsjahr 2026 entstehen voraussichtlich nur in den Staffeln „1– 35 Tiere“ (ca. 1400 Geschäftsvorfälle) und „ab 120 Tiere“ (ca. 6.700 Geschäftsvorfälle). Die Plan-Kosten wurden soweit möglich direkt nach tatsächlichem Anfall (direkte Personalkosten, Reisekosten) oder nach prozentualem Anteil (indirekte Personal-, sonstige Sach- und Gemeinkosten) auf die Schlachtstaffeln verteilt. Berücksichtigt wurden hierbei die im Laufe eines Geschäftsjahres auftretenden Besonderheiten (z. B. „Spitzenzeiten“ im Rahmen des islamischen Opferfests).

Nicht berücksichtigt bei der Kalkulation wurden Kosten, die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in von der Stadt Dortmund (Umweltamt) selbst betriebenen Tierhaltungen durchgeführt wurden (Damwildgehege Söggelwald und Heckrinderhaltung „Am Siesack“).

Einbezogene Kostenfaktoren:

Direkte Personalkosten des Untersuchungspersonals (ansatzfähig als Kosten im Sinne von Art. 81 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625)

Von den Untersuchungen betreffend den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ werden voraussichtlich in der Staffel „1–35 Tiere“ ca. 1.190 Stück und in der Staffel „ab 120 Tiere“ ca. 1.175 Stück durch aTA durchgeführt. Die aFA werden dementsprechend ca. 210 Stück in der Staffel „1–35 Tiere“ und 5.525 Stück in der Staffel „ab 120 Tiere“ untersuchen.

Zur Ermittlung der Kosten der aTA wurden zunächst sämtliche Wege-, Rüst- und Untersuchungszeiten für die betriebstypischen Untersuchungstage einschließlich der Vertretungszeiten im Geschäftsjahr 2026 erhoben und der einschlägige Stundensatz anhand der Kosten eines Arbeitsplatzes 2026

der Stadt Dortmund (ermittelt durch die Stadtkämmerei in Orientierung an den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt) errechnet. Dabei wurden nur die durchschnittlichen Personalkosten inklusive der zu erwartenden Tarifierhöhungen bis einschließlich 2026 berücksichtigt (ohne Sach- und Gemeinkostenanteil). Es wurde angemessen zurückhaltend nur die günstigste Entgeltgruppe der eingesetzten aTA berücksichtigt. In den Personalkosten enthalten sind die Entgeltzahlungen, Arbeitsgeberanteile für die Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie leistungsorientierte Zahlungen.

Personalkosten aTA 2026	
Entgeltgruppe 13 (TVÖD)	102.920,00 €
Jahresarbeitsstunden 2026	1.355,50
Personalkosten/Stunde	75,93 €

Die Planpersonalkosten der aTA für die Gebührentatbestände „Schafe/ Ziegen $\geq$ 12 kg“ und „Haarwild“ im Geschäftsjahr 2026 ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/ Ziegen $\geq$ 12 kg	Haarwild
Gesamtzeitaufwand aTA 2026 (in Stunden)	364,36	2,25
Stundensatz aTA 2026	75,93 €	75,93 €
Planpersonalkosten aTA 2026	27.664,70 €	170,84 €

Die Planpersonalkosten der aTA für die Staffeln innerhalb des Gebührentatbestands „Schafe/Ziegen $\geq$ 12 kg“ ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/ Ziegen $\geq$ 12 kg	davon 1 - 35 Schafe täglich	davon ab 120 Schafe täglich
Gesamtzeitaufwand aTA 2026 (in Stunden)	364,36	268,64	95,71
Stundensatz aTA 2026	75,93 €	75,93 €	75,93 €
Planpersonalkosten aTA 2026	27.664,70 €	20.397,47 €	7.267,23 €

Die anzusetzenden Personalkosten der aFA für den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen $\geq$ 12 kg“ für das Geschäftsjahr 2026 wurden auf Grundlage der Vergütungsregelungen gemäß § 8 des TV-Flei-

schuntersuchung, einschließlich der Tarifierhöhung in Höhe von 2,8 % ab 01.05.2026, und den in diesem Zeitraum erwarteten schlachttäglichen Untersuchungszahlen (siehe oben) unter Berücksichtigung von Vertretungszeiten ermittelt. Auf die ermittelten Grundvergütungen nach dem TV-Fleischuntersuchungen wurde ein Zuschlag für den Arbeitgeberanteil zur Zusatzversorgungskasse und zu den Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 28,584 % (übermittelt vom Personal- und Organisationsamt) aufgeschlagen. Vergütete Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung stehen (u. a. Hygieneüberwachung, TSE-Probeentnahmen), blieben bei der Kostenansetzung unberücksichtigt.

Die Planpersonalkosten der aFA im Geschäftsjahr 2026 für den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ unter Berücksichtigung der Aufteilung auf die planmäßig berührten Gebührenstaffelungen ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg	davon 1-35 Schafe täglich	davon ab 120 Schafe täglich
Planpersonalkosten aFA 2026	28.282,26 €	1.621,46 €	26.660,80 €

Indirekte Personalkosten des Verwaltungspersonals (ansatzfähig als Kosten im Sinne von Art. 81 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625)

Zur Ermittlung der Kosten der Sachbearbeitung (Verwaltungspersonal) im Ordnungsamt für die Personalabrechnung der aFA, die Gebührenberechnung, Rechnungsbearbeitung, Erstellung von Berichten und Statistiken sowie für die Gebührenkalkulation und Erstellung von Satzungsentwürfen/Gremienvorlagen wurden die im Geschäftsjahr 2026 zu erwartende anteilige Jahresarbeitszeit (70 Stunden, aufgeteilt nach Anteil der Schlachtzahlen je Gebührentatbestand) und der einschlägige Stundensatz anhand der Kosten eines Arbeitsplatzes 2026 der Stadt Dortmund (ermittelt durch die Stadtkämmerei in Orientierung an den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt) errechnet. Dabei wurden nur die durchschnittlichen Personalkosten inklusive der zu erwartenden Tarifierhöhungen bis einschließlich 2026 berücksichtigt (ohne Sach- und Gemeinkostenanteil):

Personalkosten 2026, SB Verwaltung, Besoldungsgruppe A11	100.297,00 €
Jahresarbeitsstunden	1389,4
Personalkosten/ Stunde	72,19 €

Die Planpersonalkosten des Verwaltungspersonals im Geschäftsjahr 2026 für die Gebührentatbestände „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ und „Haarwild“ ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg	Haarwild
Anteilige Jahresarbeitszeit SB Verwaltung 2026 (in Stunden)	69,87	0,13
PK-Stundensatz SB 2026	72,19 €	72,19 €
Zwischensumme	5.044,01 €	9,10 €
Planpersonalkosten SB 2026	5.053,11 €	

Innerhalb des Gebührentatbestands „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ wurden die Planpersonalkosten des Verwaltungspersonals nach prozentualem Anteil der Schlachtzahlen verteilt:

	Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg	<i>davon 1 - 35 Schafe täglich</i>	<i>davon ab 120 Schafe täglich</i>
Anteilige Jahresarbeitszeit SB Verwaltung 2026 (in Stunden)	69,87	12,08	57,80
PK-Stundensatz SB 2026	72,19 €	72,19 €	72,19 €
Planpersonalkosten SB 2026	5.044,01 €	871,80 €	4.172,21 €

Sach- und Gemeinkosten

Folgende Sach- und Gemeinkosten wurden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt:

Kostenart	Kosten ansatzfähig gemäß	Verteilerschlüssel
- Kosten für Untersuchungen	Art. 81 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2017/625	–
- Schulungen, Reisekosten	Art. 81 Buchstabe e) und f) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil Kilometer
- Schutzkleidung	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil Schlachttiere
- Büromaterial	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil Schlachttiere
- Verrechnungskosten anderer Organisationseinheiten, Raumkosten, EDV, kalk. Büroausstattung, Gemeinde- unfallversicherung	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Personalschlüssel bzw. Anteil Schlacht- tiere

Die im Geschäftsjahr 2026 zu erwartenden Sach- und Gemeinkosten wurden, sofern vorhanden, auf Grundlage der hochgerechneten Ist-Kosten aus dem 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2025 ggf. unter Berücksichtigung bereits bekannter Änderungen/Kostensteigerungen ermittelt und anhand von

plausiblen Schlüsseln auf die Gebührentatbestände „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ (einschl. der Gebührentstaffelungen nach prozentualen Anteilen) und „Haarwild“ verteilt. Die Untersuchungskosten (stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die nach Maßgabe des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplans durchgeführt werden) sind nicht für den Gebührentatbestand „Haarwild“ angefallen, sodass es keiner Schlüsselung bedurfte. Die Reisekosten sind nach den jeweils zu erwartenden Kilometern ohne Schlüsselung direkt den Gebührentatbeständen und Staffeln zugeordnet worden.

Anhand der ermittelten Kosten ergibt sich folgende Gebührenkalkulation:

Gebührentatbestand/ Schlachtstaffel	Erwartete Anzahl 2026	Direkte Personalkosten	Indirekte Personalkosten (Verwaltung)	Kosten für Untersuchungen	Schulungen, Reisekosten	Schutzkleidung	Verrechnungskosten anderer Orga-Einheiten, Raumkosten, EDV, kalk. Büroausstattung, Gemeindeunfallversicherung	Kosten gesamt	Kosten je Stück/ Gebühr
Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg	8100								
davon 1- 35 Tiere tgl.	1400	22.018,93 €	871,80 €	66,63 €	802,08 €	43,12 €	1.528,08 €	25.330,64 €	18,09 €
davon ab 120 Tiere tgl.	6700	33.928,03 €	4.172,21 €	318,97 €	644,10 €	206,42 €	7.314,96 €	46.584,68 €	6,95 €
Haarwild	15	170,84 €	9,10 €		27,30 €	0,46 €	28,39 €	236,09 €	15,74 €

Die kostendeckende Gebühr im Geschäftsjahr 2026 beträgt somit für den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ in der täglichen Schlachtstaffel „1-35 Tiere“ **18,09 €**, in der Schlachtstaffel „ab 120 Tiere“ **6,95 €** und für den Gebührentatbestand „Haarwild“ in der täglichen Schlachtstaffel 1-35 Tiere **15,74 €**.

Da in den gebührenpflichtigen Dortmunder Schlachtbetrieben seit etlichen Jahren regelmäßig nur Schafe/Ziegen mit einem Schlachtgewicht über 12 kg und Wildwiederkäuer geschlachtet werden, liegen keine kalkulationstauglichen Schlachtzahlen und Ist-Werte zu den anderen Gebührentatbeständen des Anhangs IV Kapitel II Nr. I der Verordnung (EU) 2017/625 bzw. Tarifstelle 6.4.2.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) NRW vor. Diesbezüglich erfolgt die Kalkulation der Personalkosten (direkt und indirekt) pauschal auf Basis der durchschnittlichen (schlachtstaffelunabhängigen) Plan-Personalstückkosten des Gebührentatbestandes „Schaf/Ziege ≥ 12 kg“ (7,54 €) und entsprechend dem Verhältnis der Vergütungen für die jeweiligen Tierarten gemäß dem TV-Fleischuntersuchung (bei den Tierarten Schwein und Einhufer einschließlich der obligatorischen Trichinenuntersuchung) bezogen auf die Stückvergütung je Schaf/Ziege ≥ 12 kg. Durch entsprechende Zuschlagssätze auf die durchschnittlichen Plan-Personalstückkosten des Gebührentatbestandes „Schaf/Ziege ≥ 12 kg“ wird der durch die Untersuchung der jeweiligen Tierart verursachte Aufwand in realistischem Umfang berücksichtigt. Bei unterschiedlichen Stückvergütungen für aTA und aFA wurde der Mittelwert gewählt, da regelmäßig beide Berufsgruppen tätig sind. Für die diesbezügliche Differenzierung nach Schlachtgewicht innerhalb der Tierart Schaf wurden die Mindestuntersuchungszeiten gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene als Bezugsgröße herangezogen, da die dortige Abgrenzung in etwa der der Tarifstelle 6.4.2.7.1.4 AVwGebO entspricht (Abgrenzung bei 10 bzw. 12 kg Schlachtgewicht). Um hierbei ein angemessenes Gebührenverhältnis zwischen den beiden gewichtsabhängigen Gebührentatbeständen innerhalb der Tierar-

ten Schafe/Ziegen zu wahren, wurden – abweichend von den übrigen Tierarten – für den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen < 12 kg“ die spezifisch ermittelten Plan-Personalstückkosten des Gebührentatbestandes „Schaf/Ziege ≥ 12 kg“ für die Schlachtstaffel bis 35 Tiere täglich zugrunde gelegt (16,35 €).

Die Sach- und Gemeinkosten – ausgenommen die Untersuchungskosten – wurden analog zu dem Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ in durchschnittlicher Höhe anteilig (20,1 %) aufgeschlagen. Die Kosten der Rückstandsuntersuchung werden seit dem Geschäftsjahr 2025 nicht mehr auf jedes Schlachttier umgelegt, sondern für jede einzelne durchgeführte Untersuchung durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Westfalen in Rechnung gestellt. Da nicht jedes Schlachttier untersucht wird, lässt sich für diese Gebührentatbestände kein anteiliger Betrag ermitteln.

Die Gebühren für die anderen Gebührentatbestände in der täglichen Schlachtstaffel – mit Ausnahme von Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe – ermitteln sich für das Geschäftsjahr 2026 somit wie folgt:

Gebührentatbestand	Anzahl 2026	Vergütung nach TV-Fleischuntersuchung inkl. Tarifierhöhung ab 01.04.2025 / Mindestuntersuchungszeit	Zuschlagssatz (Bezugsgröße Stückvergütung Schaf (5,92 €) ab 01.04.2025 bzw. Mindestuntersuchungszeit 40 Sekunden)	Kalk. Personalkosten je Tier	Kalk. Sach- und Gemeinkosten je Tier (20,1% der kalk. Personalkosten <u>ohne</u> Rückstandsuntersuchung)	Kosten der Rückstandsuntersuchung 2026	Gebühr je Tier
Schafe / Ziegen < 12 kg	0	30 Sekunden	0,75	12,26 €	2,46 €	- €	14,73 €
Jungrinder	0	16,61 €	2,81	21,13 €	4,25 €	- €	25,37 €
Rinder	0	16,61 €	2,81	21,13 €	4,25 €	- €	25,37 €
Schweine < 25 kg	0	13,90 €	2,35	17,68 €	3,55 €	- €	21,23 €
Schweine ≥ 25 kg	0	13,90 €	2,35	17,68 €	3,55 €	- €	21,23 €
Einhufer	0	32,33 €	5,46	41,12 €	8,27 €	- €	49,39 €

Gebührendegression:

Die bereits anhand der prognostizierten Schlachtzahlen ermittelten degressiven Gebühren für den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ (Schlachtstaffel ab 120 Tiere täglich) wurden übernommen. Für die anderen Gebührentatbestände und Staffeln wurden (von nachfolgend begründeter Ausnahme abgesehen) die degressiven Gebühren ermittelt, indem die kalkulatorischen Personalstückkosten des jeweiligen Gebührentatbestandes mit den prozentualen Anteilen gemäß den Abstufungen nach § 8 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung (80 %, 65 %, bzw. 50 % der kalk. Personalkosten) angesetzt und ein Sach- und Gemeinkostenzuschlag analog zum Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ in durchschnittlicher Höhe anteilig (20,1 %) aufgeschlagen wurde. Für den Gebührentatbestand „Haarwild“ wurde ein eigener Sach- und Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 32,9 % aufgeschlagen, da dieser aufgrund der vorliegenden Ist- und Plan-Werte genauer ermittelt werden konnte. Bei der Berechnung der degressiven Gebühr in der täglichen Schlachtstaffel „ab 120 Tiere“ für den Gebührentatbestand „Schafe/Ziegen < 12 kg“ wurden abweichend von der zuvor beschriebenen Berechnungsweise die vorliegenden Plan-Personalstückkosten des Gebührentatbestandes „Schafe/Ziegen ≥ 12 kg“ (Schlachtstaffel ab 120 Tiere) zugrunde gelegt, da ansonsten die Gebühr für Schafe mit einem Gewicht von unter 12 kg höher ausgefallen wäre als bei Schafen mit einem Gewicht von mindestens 12 kg. Dies hätte evtl. als eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Gebührenpflichtigen angesehen werden können.

Somit ergibt sich für das Geschäftsjahr 2026 folgende Gebührenstaffelung je Tier und Schlachttag:

Gebührentatbestand	Kalk. Anzahl 2026	Tiere 1-35	Tiere 36-64 (80% der kalk. Personalkosten zzgl. Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 20,1% / 32,9%)	Tiere 65-119 (65% der kalk. Personalkosten zzgl. Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 20,1% / 32,9%)	Tiere ab 120 (50% der kalk. Personalkosten außer Schafe / Ziegen < und ≥ 12 kg zzgl. Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 20,1% / 32,9%)
Schafe / Ziegen < 12 kg	0	14,73 €	11,78 €	9,57 €	5,12 €
Schafe / Ziegen ≥ 12 kg	8100	18,09 €	15,71 €	12,76 €	6,95 €
Jungrinder	0	25,37 €	20,30 €	16,49 €	12,69 €
Rinder	0	25,37 €	20,30 €	16,49 €	12,69 €
Schweine < 25 kg	0	21,23 €	16,99 €	13,80 €	10,62 €
Schweine ≥ 25 kg	0	21,23 €	16,99 €	13,80 €	10,62 €
Einhufer	0	49,39 €	39,51 €	32,10 €	24,69 €
Haarwild	15	15,74 €	12,75 €	10,36 €	7,97 €

Gebühren nach § 3 Abs. 2:

Die der Gebührenkalkulation nach § 3 Abs. 1 zugrundeliegende Kostenmasse berücksichtigt nur Amtshandlungen, die vollständig in der gewöhnlichen Geschäftszeit durchgeführt werden. Für Amtshandlungen zu besonderen Zeiten sind separate Gebühren festzusetzen, die die erhöhte Personalkostensituation berücksichtigen.

Die Regelungen des TVöD-V und des TV-Fleischuntersuchung im Hinblick auf die Arbeitstätigkeit zu besonderen Zeiten unterscheiden sich hinsichtlich der Zuschlagszeiten und -sätze. Eine Prognose, welche Beschäftigtengruppe jeweils im Bedarfsfall tätig werden könnte, ist nicht möglich, sodass auch keine genauere Kostenprognose erstellt werden kann. Zur Ermittlung der Gebühren wurde daher der jeweils in etwa durchschnittliche Zuschlag der beiden Beschäftigtengruppen gem. § 8 TVöD-V und § 8 TV-Fleischuntersuchung auf die ermittelten Personalkosten für die jeweilige Tierart aufgeschlagen.

Somit ergeben sich für das Geschäftsjahr 2026 folgende Gebühren für bis zu 35 Schlachtungen:

Gebührentatbestand	(Kalk.) Personal- kosten je Tier	Sach- und Gemeinkosten je Tier (20,1% / 32,9% der kalk. Personalkosten <u>ohne</u> Rückstands- untersuchung)	Kosten der Rückstands- untersuchung	Gebühr wochentags nach 18 Uhr (Mittelwert Zuschlag 60% auf die Personalkosten)	Gebühr samstags nach 15 Uhr (Mittelwert Zuschlag 60% auf die Personalkosten)	Gebühr sonn- und feiertags (Mittelwert Zuschlag 65% auf die Personalkosten)
Schafe / Ziegen < 12 kg	12,26 €	2,46 €	- €	22,09 €	22,09 €	22,70 €
Schafe / Ziegen ≥ 12 kg	16,35 €	3,29 €	0,05 €	29,49 €	29,49 €	30,31 €
Jungrinder	21,13 €	4,25 €	- €	38,05 €	38,05 €	39,11 €
Rinder	21,13 €	4,25 €	- €	38,05 €	38,05 €	39,11 €
Schweine < 25 kg	17,68 €	3,55 €	- €	31,84 €	31,84 €	32,73 €
Schweine ≥ 25 kg	17,68 €	3,55 €	- €	31,84 €	31,84 €	32,73 €
Einhufer	41,12 €	8,27 €	- €	74,06 €	74,06 €	76,12 €
Haarwild	12,00 €	3,95 €	- €	23,14 €	23,14 €	23,74 €

Die degressive Gebührenstaffelung wurde auch für Untersuchungen zu besonderen Zeiten im Geschäftsjahr 2026 übernommen und nach der o.g. Berechnung ermittelt:

Für Untersuchungen wochentags nach 18 Uhr und samstags nach 15 Uhr

Gebührentatbestand	Kalk. Anzahl 2026	Tiere 1-35	Tiere 36-64 (80% der kalk. Personalkosten zzgl. Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 20,1% / 32,9%)	Tiere 65-119 (65% der kalk. Personalkosten zzgl. Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 20,1% / 32,9%)	Tiere ab 120 (50% der kalk. Personalkosten außer Schafe / Ziegen < und ≥ 12 kg zzgl. Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 20,1% / 32,9%)
Schafe / Ziegen < 12 kg	0	22,09 €	18,85 €	15,32 €	11,78 €
Schafe / Ziegen ≥ 12 kg	0	29,49 €	25,14 €	20,42 €	15,71 €
Jungrinder	0	38,05 €	32,48 €	26,39 €	20,30 €
Rinder	0	38,05 €	32,48 €	26,39 €	20,30 €
Schweine < 25 kg	0	31,84 €	27,18 €	22,08 €	16,99 €
Schweine ≥ 25 kg	0	31,84 €	27,18 €	22,08 €	16,99 €
Einhufer	0	74,06 €	63,21 €	51,36 €	39,51 €
Haarwild	0	23,14 €	20,41 €	16,58 €	12,75 €

Für Untersuchungen an Sonn- und Feiertagen

Gebührentatbestand	Kalk. Anzahl 2026	Tiere 1-35	Tiere 36-64 (80% der kalk. Personalkosten zzgl. Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 20,1% / 32,9%)	Tiere 65-119 (65% der kalk. Personalkosten zzgl. Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 20,1% / 32,9%)	Tiere ab 120 (50% der kalk. Personalkosten außer Schafe / Ziegen < und ≥ 12 kg zzgl. Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 20,1% / 32,9%)
Schafe / Ziegen < 12 kg	0	22,70 €	19,44 €	15,80 €	12,15 €
Schafe / Ziegen ≥ 12 kg	0	30,31 €	25,92 €	21,06 €	16,20 €
Jungrinder	0	39,11 €	33,49 €	27,21 €	20,93 €
Rinder	0	39,11 €	33,49 €	27,21 €	20,93 €
Schweine < 25 kg	0	32,73 €	28,03 €	22,77 €	17,52 €
Schweine ≥ 25 kg	0	32,73 €	28,03 €	22,77 €	17,52 €
Einhufer	0	76,12 €	65,19 €	52,97 €	40,74 €
Haarwild	0	23,74 €	21,04 €	17,10 €	13,15 €

Gebühren nach § 4:

Da für die Gebührenerhebung bei Hausschlachtungen die AVwGebO NRW eine eigene Tariftabelle vorsieht, ist aus rechtsformalen Gründen auch in der Fleischhygienegebührensatzung eine eigene kostendeckende Gebühr für diesen Tatbestand auszuweisen. Im Falle von Hausschlachtungen fallen nach hiesiger Kalkulation dieselben Kosten wie bei der Durchführung der Amtshandlungen in Kleinbetrieben an, sodass ein Verweis auf diese Gebühren sachgerecht ist. Die erhöhten Personalkosten (sog. „Einzeltierzuschlag“) für Amtshandlungen bei bis zu 5 Schlachtungen am Tag sind bereits in der Kalkulation der Gebühren nach Abs. 1 und 2 enthalten, da ein solcher Zuschlag auch in gewerblichen Kleinbetrieben erhoben wird (vgl. § 8 Abs. 2 TV-Fleischuntersuchung).

Gebühren nach § 5:

Als trichinenuntersuchungspflichtige Tiere, die nicht zugleich der Fleischschau unterliegen, kommen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dortmund Wildschweine und theoretisch auch andere Haustiere in Betracht. Die Untersuchung erfolgt gem. Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 aufgrund des höheren Infektionsrisikos grundsätzlich nach der sicheren Verdauungsmethode. Aus Kostengründen wird die Trichinenschau nicht von der Stadt Dortmund selbst, sondern nach Absprache im Trichinenlabor in Räumen der Kreisverwaltung Unna durchgeführt. Die Kosten für die Untersuchung einer Probe belaufen sich lt. Gebührensatzung des Kreises Unna auf 11,09 € je Tier. Hinzu kommen die Kosten für die Probeentnahme. Die entsprechende Vergütung für die aFA ist im TV-Fleischuntersuchung geregelt. Demnach erhält die/der aFA für die Probeentnahme 1/15 des tarifierten Stundenentgelts. Zur realistischen Bemessung des Zeitaufwands und der verursachten Kosten bei Probeentnahme durch aTA wurde analog verfahren, d.h. es wurde 1/15 des Personalkostenstundensatzes für das Geschäftsjahr 2026 angesetzt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls anteilig in Höhe von 20,1 % auf die Personalkosten aufgeschlagen.

Sofern die/der Gebührenpflichtige den Transport der Probe(n) zur Untersuchungseinrichtung nicht selbst durchführt, fallen für die erste Probe weitere Kosten für die Wegezeit des amtlichen Personals an. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Wegstreckenentschädigungen sind durch die Reisekosten im Sach- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt. Bei eigenem Transport kann die/der Gebührenpflichtige auch ein anderes amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut beauftragen; die Untersuchungskosten sind dann direkt an die Untersuchungseinrichtung zu entrichten. Da die Entnahme und der Transport der Proben sowohl durch aTA als auch durch aFA erfolgen kann, wurden die jeweiligen Kosten ermittelt und die durchschnittlichen Kosten als Gebühr festgesetzt.

Berechnung:

Amtshandlung durch aFA	Vergütung Probeentnahme § 8 Abs. 9 u. 10 TV-Fleischuntersuchung (Mittelwert 2026 mit Berücksichtigung Tarifierhöhung ab 01.05.2026)	Zusätzliche Vergütung für Fahrtzeiten gem. § 8 Abs. 9 TV-Fleischuntersuchung 57 km Do-UN-Do	Bruttopersonalkosten (inkl. 28,584% Nebenkosten)	Sach- und Gemeinkosten (20,1%)	Kosten der Untersuchung lt. Aktueller Gebührensatzung des Kreises Unna)	Gesamt
Mit Probentransport und Untersuchung						
1. Probe	4,94 €	28,79 €	43,36 €	8,72 €	11,09 €	63,17 €
2. Probe	4,94 €		6,35 €	1,28 €	11,09 €	18,71 €
Nur Probeentnahme						
je Probe	4,94 €		6,35 €	1,28 €		7,62 €

Amtshandlung durch aTA	Kosten der Probeentnahme (analog § 8 Abs. 9 u. 10 TV-Fleischuntersuchung, 1/15 des Personalkostenstundensatzes 75,93 €)	Kosten für Wegezeiten (60 Minuten Do-Un-Do)	Sach- und Gemeinkosten (20,1%)	Kosten der Untersuchung lt. Aktueller Gebührensatzung des Kreises Unna)	Gesamt
Mit Probentransport und Untersuchung					
1. Probe	5,06 €	75,93 €	16,28 €	11,09 €	108,36 €
2. Probe	5,06 €		1,02 €	11,09 €	17,17 €
Nur Probeentnahme					
je Probe	5,06 €		1,02 €		6,08 €

Festlegung der Pauschalgebühr (Durchschnittliche Kosten aFA und aTA)

Mit Probentransport und Untersuchung	
1. Probe	85,76 €
2. Probe	17,94 €
Nur Probeentnahme	
je Probe	6,85 €

Gebühren nach § 6:

Die generelle Untersuchungspflicht von gesundgeschlachteten Rindern ab einem bestimmten Schlachtagalter wurde im Jahr 2015 aufgehoben. Gleichwohl müssen weiterhin not- und krankgeschlachtete Rinder über 48 Monate sowie alle klinisch auffälligen Schlachtrinder einem BSE-Schnelltest unterzogen werden. Für die Entnahme von BSE-Proben durch aFA fallen Kosten gem. § 8 Abs. 6 S. 1-3 TV-Fleischuntersuchung an. Zur realistischen Bemessung des Zeitaufwands und der verursachten Kosten bei Probeentnahme durch aTA wurde analog verfahren, d.h. es wurden 2/3 (1. Probe) sowie 1/3 (ab der 2. Probe) der kalkulierten Personalkosten für die Tierart Rind angesetzt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls anteilig in Höhe von 20,1 % auf die Personalkosten aufgeschlagen.

Bei der Kalkulation muss der Fall berücksichtigt werden, dass ein Transport über den regulären Probenaustausch zwischen dem Ordnungsamt und dem CVUA Westfalen – Standort Arnsberg – zeitlich evtl. nicht möglich ist und ein Sondertransport zum Untersuchungsamt durch einen Kurierdienst durchgeführt werden muss. Die Kosten hierfür belaufen sich ab dem Geschäftsjahr 2026 auf 117,81 € brutto. Da die Entnahme der Proben sowohl durch aTA als auch durch aFA erfolgen kann, wurden die jeweiligen Kosten ermittelt und die durchschnittlichen Kosten als Gebühr festgesetzt.

Berechnung:

Amtshandlung durch aFA	Vergütung Probeentnahme § 8 Abs. 6 TV- Fleischunter- suchung (Mittelwert 2026 mit Berücksichti- gung Tariferhöhu- ng ab 01.05.2026)	Bruttopersonalko- sten (inkl. 28,584% Nebenkosten)	Sach- und Gemeinkosten (20,1%)	Kosten Probeentnahme	Kosten des Transports durch einen Kurierdienst	Gesamt
1. Probe	10,87 €	13,98 €	2,81 €	16,79 €	117,81 €	134,60 €
2. Probe	8,11 €	10,43 €	2,10 €	12,53 €		12,53 €
Amtshandlung durch aTA	Kosten der Probeent- nahme (analog § 8 Abs. 6 TV- Fleischunter- suchung ausgehend von den kalk. Personalkos- ten für die Tierart Rind, 21,13 €)	Sach- und Gemeinkosten (20,1%)		Kosten der Probeentnahme	Kosten des Transports durch einen Kurierdienst	Gesamt
1. Probe	14,15 €	2,85 €		17,00 €	117,81 €	134,81 €
2. Probe	10,56 €	2,12 €		12,69 €		12,69 €

Festlegung der Pauschalgebühr (Durchschnittliche Kosten aFA und aTA)

	Gesamt	Gebühr Probeentnahme	Gebühr Transport
1. Probe	134,70 €	16,89 €	117,81 €
2. Probe	12,61 €	12,61 €	

Das CVUA Westfalen stellt für eine BSE-Untersuchung eine Gebühr nach Tarifstelle 6.1.2.4.2.1.2 der AVwGebO in Höhe von 17,49 € in Rechnung, die ebenfalls an den/die Gebührenpflichtige(n) weitergegeben wird. Die BSE-Untersuchung wird derzeit von der EU kofinanziert, sodass die Gebühr um den kofinanzierten Betrag zu reduzieren ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässer Ausbau gemäß § 68 WHG – Abkopplung des Erlenbach-Oberlaufes von der Mischwasserkanalisation in Dortmund-Schüren

Am Donnerstag, den 05.03.2026, um 10 Uhr werden im Umweltamt der Stadt Dortmund, Zimmer 247 a und b, Brückstraße 45, 44135 Dortmund, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu folgendem Plan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Dortmund als Träger des Vorhabens mit den Betroffenen, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert:

Gewässer Ausbau gemäß § 68 WHG – Abkopplung des Erlenbach-Oberlaufes von der Mischwasserkanalisation in Dortmund-Schüren –

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- 1.) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
- 2.) vertragliche Ansprüche durch die Planfeststellung nicht ausgeschlossen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 in Verbindung mit § 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.09.2009 (BGBl. I. S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184).

Dortmund, den 05.01.2026

Aktenzeichen 60/3-1-0301-006814

**Der Oberbürgermeister
– Untere Wasserbehörde –**

Öffentliche Bekanntmachung

**Genossenschaftsversammlung 2026 der
Jagdgenossenschaft Dortmund-Derne,
am Freitag, dem 06.02.2026 ab 18 Uhr
bei Mowwe, Im Ostfeld 185, 44329 Dortmund**

Die Genossenschaftsversammlung 2026 der Jagdgenossenschaft Dortmund-Derne finden am Freitag, dem 06.02.2026 ab 18 Uhr bei **Mowwe, Im Ostfeld 185, 44329 Dortmund** statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
4. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstands
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Grußworte der Pächter
9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jagdjahre 2025 bis 2030
10. Sonstiges

**Friedrich Wilhelm K ö r v e r
– Vorsitzender –**

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgeregelung,

hier: Bezirksvertretung Dortmund-Brackel

Der in die Bezirksvertretung Dortmund-Brackel gewählte Kandidat,

Herr Hartmut Monecke,

ist aus der o. g. Bezirksvertretung ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der Sozi Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist

Herr Martin Weber

geboren: 1966 in Dortmund

wohnhafte: 44309 Dortmund.

Email-Adresse

oder Postfach: martin.weber@spd-hellweg.de

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25–27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 23.12.2025

gez.

Norbert D a h m e n
Wahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 – AZ: 121 – 80-20/02–

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50–25430, Fax: 0231 50–29458, E-Mail: smattheis@stadtdo.de
- b) **Beschränkte Ausschreibung**,
Vergabe-Nr.: B430/25
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:**
U-Vertrag Schutzplanken 2025–2026, Gewerk: Straßenbauarbeiten, Verkehrstechnik, 2 Lose
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**
H. P. Steckel Metallbau GmbH,
Sitz: Natorper Straße 86, 59439 Holzwickede

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungs-
zentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene Dienstleistung durch ein **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV** zu vergeben:

„Full-Service-Agentur Dortmunder Bildungsportal“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungs-
zentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene Dienstleistung durch ein **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV** zu vergeben:

„Generalplanung Neubau Feuer- und Rettungswache 9; FI57/25“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**